

Richtlinie

für Geldanlagen der Stadt Georgsmarienhütte

auf Grundlage des § 124 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 28 GemHKVO

1. Anlagegrundsätze

Geldanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen. Die Mittel müssen für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein.

2. Anlageform

Liquide Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind ertragsorientiert zu bewirtschaften (z. B. laufender Kontobestand, Fest-, Tages- oder Termingeld).

3. Verfahren

Die Stadtkasse ermittelt unter Berücksichtigung des durch die Fachbereiche angemeldeten Finanzbedarfs im Rahmen einer Liquiditätsplanung die für eine Anlage zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

4. Zuständigkeiten

Über die Geldanlage entscheidet der Stadtkämmerer im Einvernehmen mit der Stadtkasse.

5. Vergleichsangebote

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sicherheit und der rechtzeitigen Verfügbarkeit der anzulegenden Mittel erfolgt die Anlage auf Grund der verantwortungsvoll gebildeten Zinsmeinung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Zuhilfenahme externer Quellen. Um die wirtschaftlichste Anlage zu finden, werden Vergleichsangebote eingeholt. Hierüber ist ein schriftlicher Vermerk zu den Akten zu nehmen.

6. Vergabe von Geldanlagen

Den Zuschlag erhält grundsätzlich, wer auf Basis der Anfragen das höchste Zinsangebot abgibt.

Liegen mehrere gleich lautende Angebote vor, so entscheidet der Stadtkämmerer unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren. **Im Falle gleich hoher Angebote sind Sparkassen und Volksbanken aus der Region Osnabrück in erster Linie zu berücksichtigen.** Die Entscheidung ist zu begründen.

7. Ausnahmen

Ausnahmen sind möglich, wenn

- die Prolongation oder Teilprolongation einer bestehenden Geldanlage unter Berücksichtigung aller entstehenden Kosten insgesamt wirtschaftlicher ist als die Neuanlage beim höchstbietenden Geldinstitut.
- begründete Zweifel an der Seriosität des abgegebenen Angebots bestehen.

Ausnahmen sind zu begründen.

8. Sicherheit und Anlagegrenzen

a) im öffentlichen Bereich (z.B. Sparkassen)

Geldanlagen sind ohne eine betragsmäßige Begrenzung zulässig, da die Einlagen durch entsprechende Sicherungssysteme in voller Höhe gesichert sind.

b) im privaten Bereich

Zulässig ist die Anlage nur bei Banken, die Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V. sind und deren Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds geschützt sind. Geldanlagen dürfen nur in der Höhe vorgenommen werden, dass sie einschließlich der vereinbarten Zinsen die jeweils gültige Sicherungsgrenze nicht übersteigen.

9. Unterrichtung

a) Bürgermeister

Über den Bestand an Geldanlagen wird der Bürgermeister vierteljährlich unterrichtet.

b) Finanzausschuss

Über den Bestand an Geldanlagen wird der Finanzausschuss vom Kämmerer regelmäßig in geeigneter Weise unterrichtet.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 19.03.2009 und tritt am 24.09.2013 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

Pohlmann